Kiel. Sailing.City.

Fotoarchiv online
Das Stadtarchiv Kiel präsentiert
15 000 Fotos im Netz

Menschenleere Strände. Das Fotoarchiv Online des Stadtarchivs Kiel und das Recht am eigenen Bild.

Dr. Johannes Rosenplänter, Stadtarchiv Kiel
Erfurt, 25. November 2016

Kiel. Sailing.City.

Strand in Schilksee 1976

StadtAKiel 67498 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Kiel. Sailing.City.

Fotoarchiv online
Das Stadtarchiv Kiel präsentiert
15 000 Fotos im Netz

Stöbern | Suche | Gliederung | Ergebnis | Korb

Ergebnis zeigen als:
- Kurzliste
- **Vollständiger Datensatz**
- Bildergalerie

Ergebnis sortieren
- **nach Datum**
- nach Fotograf
- nach Gliederung

Suchauftrag: : 67489
Treffer: 1

1.

Signatur:	67.489
Bild Master:	
Klassifikation:	Badeleben und Strandleben « Alltagskultur
Bestand:	2.3 - Bildnachlass Friedrich Magnussen (1914-1987)
Archivtitel:	**Strand in Schilksee**
Datierung:	05.1976
Fotograf:	Magnussen, Friedrich (1914-1987)
Nutzungsrechte:	Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte
Rechtsstatus:	↑ CC BY-SA 3.0 DE

Bildanzeige im Fotoarchiv online (http://fotoarchiv-stadtarchiv.kiel.de)

Fotoarchiv Online

Wir

- veröffentlichen in Bildschirmansicht
- ermöglichen den Download inklusive Metadaten (PDF, IPTC-Daten)
- erlauben die Weiterverwendung unter den Bedingungen der Lizenz CC-BY-SA 3.0 De
- zeichnen Gemeinfreies als gemeinfrei aus

Kiel. Sailing.City.

Urheberrecht: Darf das Stadtarchiv Fotos in einer Datenbank online veröffentlichen?

- Nein
- Es sei denn, sie sind gemeinfrei
- Es sei denn, die notwendigen Nutzungsrechte wurden vom Rechteinhaber eingeräumt

Urheberrecht leicht gemacht

Kunsturheberrechtsgesetz: alt und aktuell wie nie

- Regelt das Recht am eigenen Bild seit 1907
- Mehr als 100 Jahre alte unbestimmte Rechtsbegriffe

Kiel. Sailing.City.

Recht am eigenen Bild: Darf das Stadtarchiv Bildnisse in einer Datenbank online veröffentlichen?

- Nein

- „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§22 Satz 1 KUrhG)“.
- „Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten (§22 Satz 3)“

Geltung bis 10 Jahre nach Tod

- Recht am eigenen Bild ist auf historische Bestände anzuwenden!
- Das Alter der abgebildeten Person ist ein Kriterium für die Veröffentlichung

Fischverkäuferin auf dem Exerzierplatz 1955
StadtAKiel 23585 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Einwilligung

Sollen wir alle fragen?

Spielmannszug zur Maikundgebung 1957
StadtAKiel 13036 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Einwilligung

Hat der Pressefotograf die Frau gefragt?

Möwenfütterung im Schrevenpark 1962
StadtAKiel 29322 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Einwilligung

Oder die?

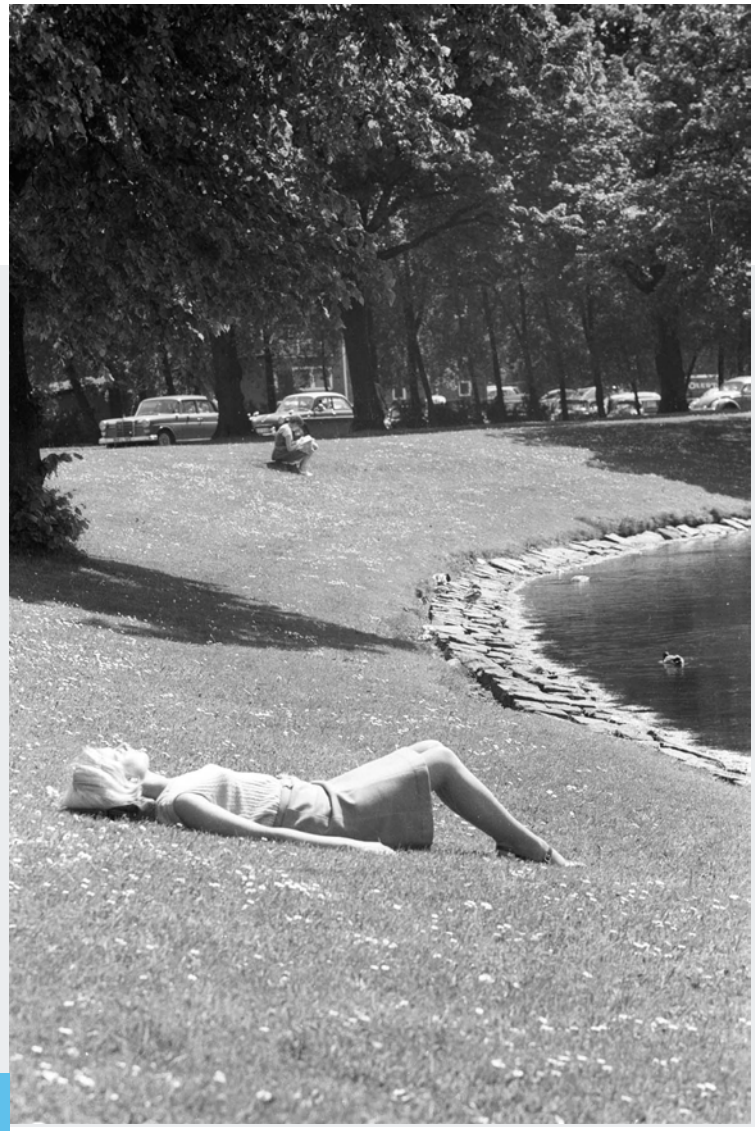

Sonnen am Kleinen Kiel 1967
StadtAKiel 41468 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Einwilligung

Ist das nicht konkludente Einwilligung?

Aber erlauben die damit auch dem Stadtarchiv, das Bildnis fast 50 Jahre später ins Internet zu stellen?

Go-Go-Girls des Starpalasts (Corrie, Willy und Hansje) 1968
StadtAKiel 21504 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

War es das dann?

Archive müssen sich auf Schrankenregelungen stützen (§23 Abs. 1 KUrhG)

Einwilligung nicht erforderlich bei:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Wer sich neben Prominenten fotografieren lässt, ist selbst Schuld.

Helmut Schmidt zur Kieler Woche in Schilksee 1976

StadtAKiel 67634 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Lokale Prominenz

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein: Vorsitzende mit der neuen Leiterin des Verbraucherzentrums Kiel 1977

StadtAKiel 68761 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Bildnisse als Beiwerk

Beiwerk?

Opernhaus1971
StadtAKiel 51227 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Bildnisse als Beiwerk

Ja!

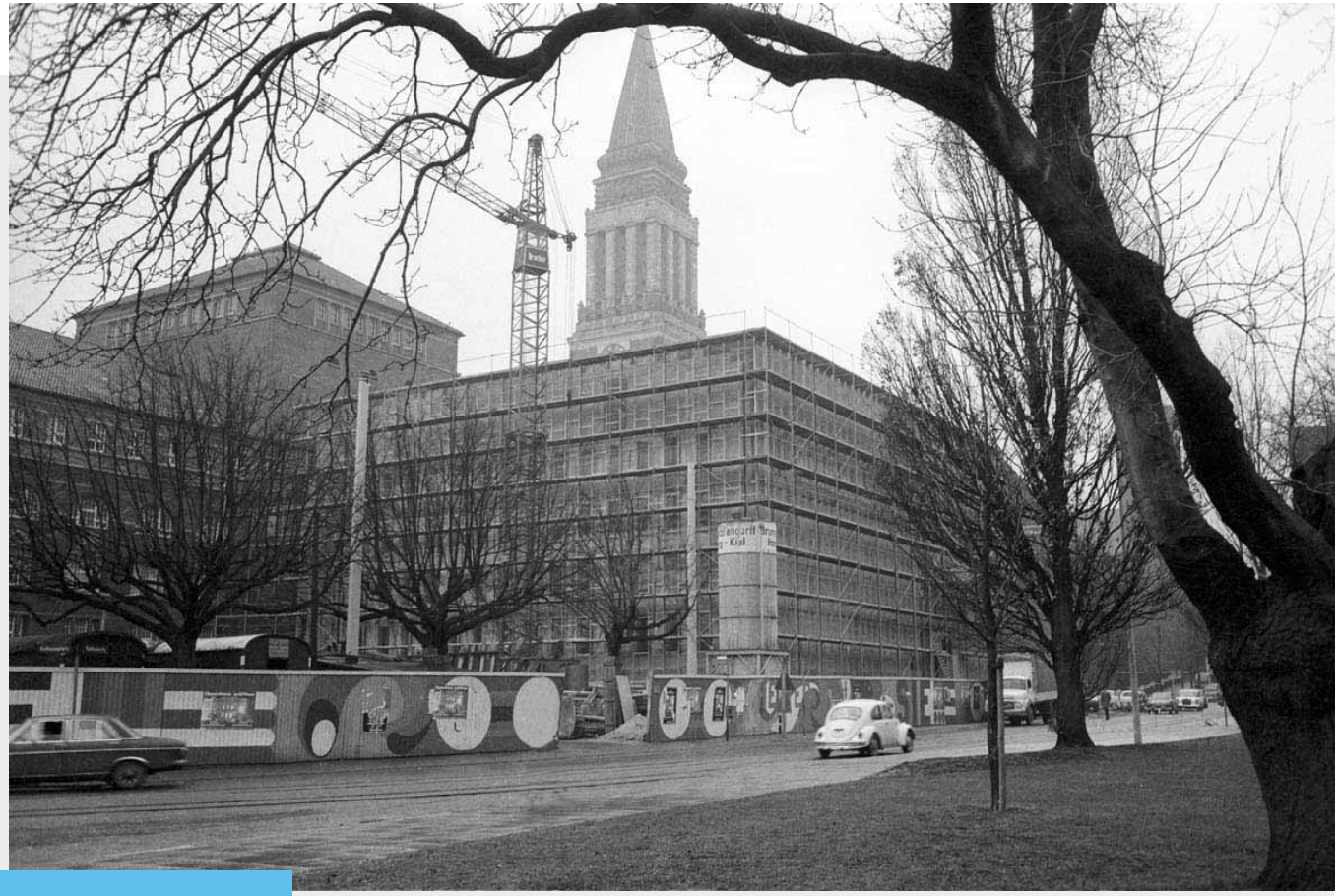

Opernhaus1971
StadtAKiel 51227 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Bildnisse als Beiwerk

Beiwerk?

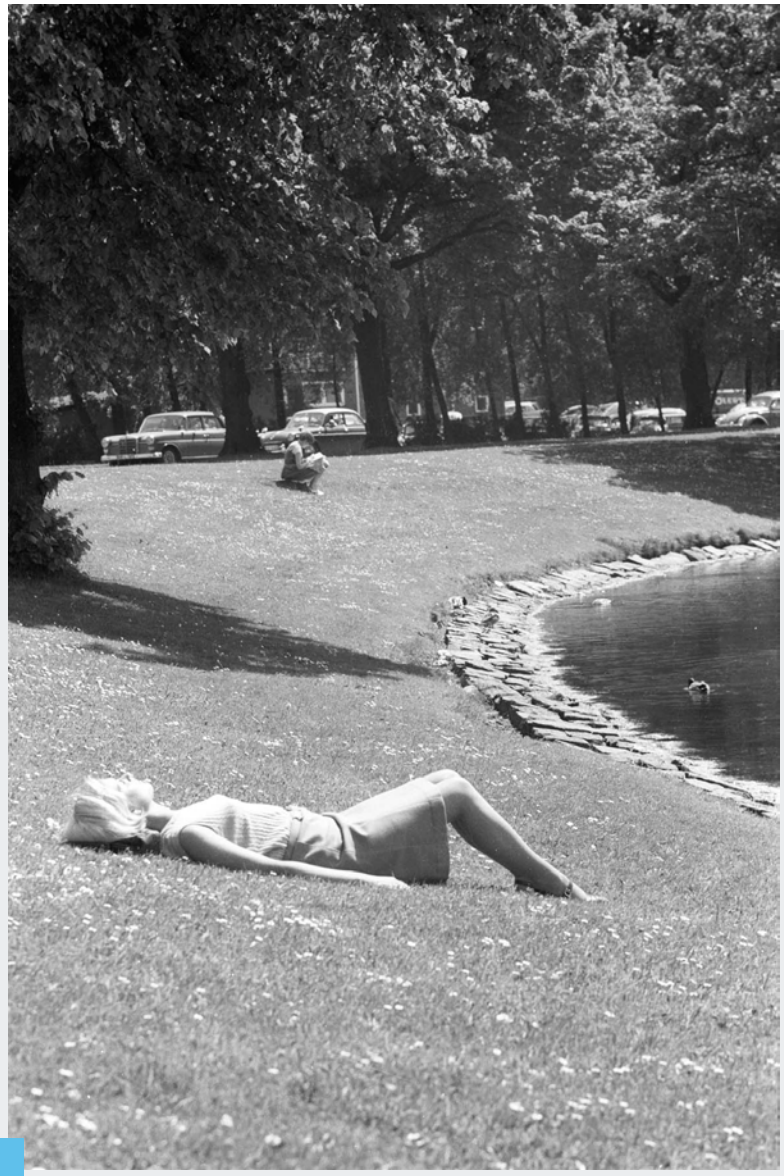

Sonnen am Kleinen Kiel 1967
StadtAKiel 41468 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Bildnisse als Beiwerk

Eher nein!

Sonnen am Kleinen Kiel 1967
StadtAKiel 41468 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Kiel. Sailing.City.

Landes-
hauptstadt Kiel

Bildnisse als Beiwerk

Problem der Weiterverarbeitung:

Beispiel Flyer zum Fotoarchiv online:

Läuft das noch unter Beiwerk?

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

Der Charakter der Veranstaltung muss aus dem Bild hervorgehen

Demonstration von Studierenden der Pädagogischen Hochschule 1967

StadtAKiel 19085 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

Personen dürfen nicht willkürlich herausgegriffen werden – sofern es nicht ein öffentlich auftretender Redner ist

Schülerdemonstration auf dem Exerzierplatz 1968

StadtAKiel 21597 2.3 Magnussen CC-BY-SA 3.0 DE

Einschränkung der Schrankenregelungen (§23 Abs.2 KUrhG)

- „Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

Und was geht überhaupt nicht?

- Wenn Nicht-Prominente zum Hauptbildmotiv werden
- Wenn Personen in ihrem privaten Umfeld gezeigt werden

Und worüber diskutieren wir immer wieder?

- Veranstaltungen, die nicht eindeutig öffentlich sind: Mitgliederversammlungen, Empfänge, Tanzveranstaltungen, Sportwettbewerbe und ähnliches
- Bilder von Menschen, die nicht eindeutig freiwillig an einer Veranstaltung teilnehmen
  insbesondere Kinder und Jugendliche bei schulischen Veranstaltungen

Und was ist besonders sensibel?

Bilder von:

- Krankenhäusern und Arztpraxen
- Sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen
- Polizeimaßnahmen, Justiz und Strafvollzug
- Kneipen und Nachtbars
- Schwimmbädern, Planschbecken, …Badestränden

Kiel. Sailing.City.

Das Recht am eigenen Bild ist eine Aufgabe

- Das Recht am eigenen Bild führt zur Sperrung von Bildern für das Internet
- Die Entscheidung hängt vom Bildmotiv ab, nicht vom Bestand oder vom Fotografen
- Der Freigabe für das Internet muss eine Einzelprüfung vorausgehen

nicht leicht gemacht

Kiel. Sailing.City.

Wie vorgehen?

- Stichjahr definieren (z.B. 110 Jahre nach Entstehung des Bildnisses)
- Prüfung des Rechts am eigenen Bild in den Erschließungsworkflow einbinden.
- Leitfaden erstellen

Unsere Bilanz:

- Etwa 25.000 Bilder online
- Etwa 3500 Bilder nach Prüfung gesperrt (ca. 14%)

Kiel. Sailing.City.

Im Lesesaal des Stadtarchivs

- „Aber die Bilder sind doch alt!“

  aber nicht alt genug
- „Die freuen sich doch, wenn sie sich sehen!“

  Wissen wir das?
- „Die kriegen das doch gar nicht mit!“

  das ist ja das Problem
- „Die erkennt man doch kaum!“

  kaum reicht nicht
- „Das ist doch kleinkariert!“

  mag sein

„Ist eine Risikoabschätzung möglich“?

„Insgesamt betrachtet scheint es so zu sein, dass – vor allem in Anbetracht der sehr großen Zahl nun auch im Internet abrufbarer Objekte – nur sehr wenige Streitfälle entstehen, bei denen wirklich jemand eine Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend macht, die dann auch noch wirklich eine ist. Und selbst wenn dies passiert, drohen üblicherweise geringere finanzielle Schäden als bei Urheberrechtsverletzungen“
(Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen S.30).

Wo ist die Grenze zwischen „Risikoabschätzung“ und bewusstem Rechtsverstoß?

Kiel. Sailing.City.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit